

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 69 Nr. 1

1

31. Januar 2020

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes</i> .....	1	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung der §§ 19 und 22 des Pfarrbesoldungsgesetzes</i> .....	2	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i> .....	2	
<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung des landeskirchlichen Werkes „Evangelische Frauen in Württemberg“</i> .....	3	
<i>Änderung der Satzung des Verbands der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg</i> .....	5	
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen</i>		6
<i>und der Evangelischen Kirchengemeinde Altenburg über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Altenburg auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reutlingen gemäß § 8 Absatz 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i> .....		6
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Unterhausen-Honau auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reutlingen gemäß § 8 Absatz 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i> .....		8
<i>Dienstschriften</i> .....		11

## Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes

vom 11. Dezember 2019  
AZ 24.00 Nr. 24.01-07-02-V07

Der Geschäftsführende Ausschuss der 15. Landessynode hat gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz folgende Anordnung mit Gesetzesinhalt getroffen, die hiermit verkündet wird:

### Artikel 1 Änderung des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes

In das Kirchenbeamtenausführungsgesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 166), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 22. November 2011 (Abl. 64

S. 527, 533) geändert wurde, wird nach § 13 folgender § 13a eingefügt:

#### „§ 13a (Zu § 67 Abs. 2) Vorruhestand

(1) Sofern in einem Einzelfall durch den Oberkirchenrat ein besonderes kirchliches Interesse festgestellt wird, können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit vor Erreichen der Altersgrenzen in § 66 Absätze 1 bis 4 Kirchenbeamtenausführungsgesetz der EKD und § 13 bereits nach Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung in den Ruhestand versetzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 finden § 1 Absatz 1 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz in Verbindung mit § 27 Absatz 2 LBeamfVGBW und § 1 Absatz 3 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Pfarrerversorgungsgesetz keine Anwendung.

**Artikel 2**  
**Inkraft- und Außerkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und am 30. November 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 20. Dezember 2019

Dr. h. c. Frank Otfried July

**Kirchliche Verordnung zur  
Änderung der Kirchlichen  
Verordnung zur Ausführung  
der §§ 19 und 22 des Pfarr-  
besoldungsgesetzes**

vom 11. Dezember 2019 AZ 44.00 Nr. 44.0-04-V09

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, §§ 19 und 22 Pfarrbesoldungsgesetz wird nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

**Artikel 1**  
**Änderung der Kirchlichen Verordnung zur  
Ausführung der §§ 19 und 22  
des Pfarrbesoldungsgesetzes**

In den Pfarrhausrichtlinien 2020 als Teil der Verordnung zur Ausführung der §§ 19 und 22 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. November 1983 (Abl. 50 S. 699), die zuletzt durch Kirchliche Verordnung vom 20. September 2019 (Abl. 68 S. 646) geändert wurde, wird nach Nr. 3.1 folgende Nr. 3.2 eingefügt:

**„3.2 Festlegung des Umfangs**

Der Kirchengemeinderat erstellt das Bauprogramm. Er berücksichtigt dabei Instandsetzungs- und Verbesserungsvorschläge des Kämmererberichts beziehungsweise des kirchlichen Teils des von der staatlichen Hochbauverwaltung angefertigten Bauschauprotokolls und beantragt gegebenenfalls die Genehmigung des Oberkirchenrats gemäß § 50 KGO.

Auf die staatlichen Baulastrictlinien (s. Teil 1) wird verwiesen.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Werner

**Kirchliche Verordnung zur Ände-  
rung der Kirchlichen Verordnung  
zur Ausführung des Pfarrbesol-  
dungsgesetzes**

vom 11. Dezember 2019 AZ 21.30-04-V54

Auf Grund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 14 Pfarrbesoldungsgesetz wird in Ausführung von § 16, § 19 Absatz 2 Pfarrbesoldungsgesetz nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

**Artikel 1**  
**Änderung der Kirchlichen Verordnung zur  
Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Anlage 1 Abschnitt II. der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 1. Februar 2019 (Abl. 68 S. 382), Kirchliches Gesetz vom 23. März 2019 (Abl. 68 S. 718, 719), Kirchliche Verordnung vom 20. September 2019 (Abl. 68 S. 644) und Kirchliches Gesetz vom 19. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 726, 728), wird wie folgt geändert:

1. Der Unterabschnitt Prälatur Heilbronn wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Wörtern „Rommelshausen Ost (Dekanat Waiblingen)“ werden die Wörter „Schmidten I (Dekanat Waiblingen)“ eingefügt.
  - b) Die Wörter „Korb Steinreinach (Dekanat Waiblingen)“ werden gestrichen.
2. Der Unterabschnitt Prälatur Stuttgart wird wie folgt geändert:
  - a) Vor den Wörtern „Echterdingen I, (Dekanat Bernhausen)“ werden die Wörter „Bad-Cann-

statt Leonore Volz I (Dekanat Bad-Cannstatt)“ eingefügt.

b) Nach den Wörtern „Freiberg a.N. Nikolauskirche (Dekanat Ludwigsburg)“ werden die Wörter „Hochberg am Neckar (Dekanat Ludwigsburg)“ eingefügt.

c) Nach den Wörtern „Botnang I (Dekanat Stuttgart)“ werden die Wörter „Stuttgart Johanneskirche I (Dekanat Stuttgart)“ eingefügt.

d) Nach den Wörtern „Stuttgart Stiftskirche (Dekanat Stuttgart)“ werden die Wörter „Großsachsenheim Süd (Dekanat Vaihingen-Ditzingen)“ eingefügt.

3. Der Unterabschnitt Prälatur Ulm wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „Ellwangen I (Dekanat Aalen)“ werden die Wörter „Biberach Stadtpfarrkirche II (Dekanat Biberach)“ eingefügt.

b) Die Wörter „Ehingen Süd (Dekanat Blaubeuren)“ und „Eislingen Christuskirche (Dekanat Göppingen)“ werden gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

W e r n e r

## **Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung des landeskirchlichen Werkes „Evangelische Frauen in Württemberg“**

vom 17. Dezember 2019  
AZ 55.30 Nr. 58.31.00-07-02-V06

Der Oberkirchenrat bestimmt:

### **Artikel 1 Änderung der Ordnung des landeskirchlichen Werkes „Evangelische Frauen in Württemberg“**

Die Ordnung des landeskirchlichen Werkes „Evangelische Frauen in Württemberg“ vom 15. Novem-

ber 2005 (Abl. 61 S. 410), geändert durch Erlass vom 13. Dezember 2011 (Abl. 65 S. 6), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Komma und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„„Evangelische Frauen in Württemberg“ fördern die Gemeinschaft evangelischer Frauen, ihre Zusammenarbeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.“

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie vertreten Anliegen ihrer Mitglieder und nehmen zu Gegenwartsfragen Stellung.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Evangelische Werke und Einrichtungen, geistliche Gemeinschaften, Berufs- und Interessensverbände, Ausbildungsstätten, diakonische Vereine und Initiativen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die insbesondere mit und für Frauen arbeiten.“

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Komma nach den Wörtern „Evangelische Mütterkurheime in Württemberg e.V.“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Die Wörter „und das Evangelische Berufstätigenwerk in Württemberg e.V.“ werden gestrichen.

3. Die Fußnoten 1 bis 3 werden aufgehoben.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ziel der Arbeit ist es,

1. Frauen mit der befreienden und lebensfördernden Botschaft der Bibel in Verbindung zu bringen und sie auf ihrem Glaubensweg in der Verbindung von Spiritualität und Handeln zu begleiten,

2. die Lebenswirklichkeit von Frauen in Kirche und Gesellschaft einzubringen und ihre Anliegen öffentlich zu vertreten,
3. das ehrenamtliche Engagement von Frauen in Kirche und Gesellschaft zu fördern,
4. ehren- und hauptamtliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die landeskirchliche Arbeit mit und für Frauen in Gemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche zu befähigen,
5. den ökumenischen Dialog von Frauen und den Dialog zwischen Frauen innerhalb und außerhalb der Kirche zu fördern,
6. die Arbeit der Evangelischen Frauen in Württemberg nach § 1 Nr. 3 organisatorisch verbundenen Werke zur Verbesserung der allgemeinen, gesundheitlichen und sozialen Situation von Frauen und weitere Angebote für Frauen in besonderen Lebenslagen zu unterstützen,
7. an der Verwirklichung einer geschlechtergerechten Gemeinschaft in Kirche, Ökumene und Gesellschaft mitzuarbeiten.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
5. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Förderbeiträge“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus
- a) einer Vertreterin jedes Werks und jeder Einrichtung nach § 1 Nr. 1,
- b) einer Vertreterin jedes Kirchenbezirks für die Arbeit der Gruppen und Kreise nach § 1 Nr. 2. Die Kirchenbezirke bilden einen Bezirksarbeitskreis Frauen, der die Vertretung in die Hauptversammlung regelt (vgl. Mustervorschlag für eine Ordnung der Bezirksarbeitskreise Frauen). Falls kein Bezirksarbeitskreis besteht, soll die Bezirkssynode für die Dauer ihrer Amtszeit eine Vertreterin als Kontaktfrau berufen. Die Berufung endet, sobald ein Bezirksarbeitskreis besteht und dieser eine eigene Vertreterin benannt hat.
- c) je eine Vertretung für jedes Mitglied nach § 1 Nr. 3.
- Die Vertretungen der Mitglieder nach § 1 Nr. 1 und 3 werden von diesen entsandt.
- Das Präsidium sowie die Referentinnen nehmen beratend teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrats und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltung nach § 9 werden eingeladen und können beratend teilnehmen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden die Wörter „die Mitglieder des Vorstands,“ gestrichen.
- bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) Sie wählt drei Beisitzerinnen in das Präsidium.“
- cc) In Buchstabe d werden die Wörter „Unterausschüsse einberufen oder absetzen“ durch die Wörter „Fachausschüsse einrichten oder auflösen“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe h wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Förderbeiträge“ ersetzt.
7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ und das Wort „Mitgliedern“ durch das Wort „Beisitzerinnen“ ersetzt.
- bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) zwei von den Fachausschüssen entsandten Beisitzerinnen,“
- cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- dd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wie folgt gefasst:
- „e) der Landesfrauenpfarrerin mit Stimmrecht.“
- b) Die Sätze 2, 3 und 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die Amtszeit des Präsidiums dauert 3 Jahre.
- Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, kann das amtierende Präsidium mit zwei Drittel seiner

stimmberechtigten Mitglieder für die laufende Legislatur ein Mitglied nachwählen.

Das Präsidium kann Fachpersonen zur Mitarbeit hinzuziehen. Diese Fachpersonen haben kein Stimmrecht.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltung nach § 9 werden zu den Sitzungen eingeladen und können beratend teilnehmen.“

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8  
Landesfrauenpfarrerin**

Die Landesfrauenpfarrerin verantwortet Ausrichtung und Gestaltung der inhaltlichen Arbeit. Sie ist zuständig für Seelsorge, theologische Bildungsarbeit und Beratung. Die Dienstaufsicht liegt beim Oberkirchenrat.“

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9  
Verwaltung**

Die Verwaltung der „Evangelischen Frauen in Württemberg“ wird durch eine landeskirchliche Verwaltung wahrgenommen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

(1) Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Für das Präsidium, das am Tag vor Inkrafttreten dieses Erlasses besteht, gelten die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung und der Amtszeit bis zur nächsten Wahl fort.

W e r n e r

## **Änderung der Satzung des Verbands der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 4. Dezember 2019  
GZ Ludwigsburg Kreisverband 15.41-05-09-V02

Die Verbandsversammlung des Verbands der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg hat in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2017 die folgende Ergänzung der Verbandssatzung beschlossen. Die Satzungsänderungen wurden durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 4. Dezember 2019 genehmigt und werden gemäß §§ 6 Absatz 2, 3 Absatz 3 Satz 1 Kirchliches Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e r n e r

### **Änderung der Satzung des Verbands der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg**

a) In § 7 Absatz 4 der Satzung wurde als Satz 2 angefügt:

„Es können Vertreterinnen oder Vertreter für den Fall der Verhinderung gewählt werden. Für diese gilt Satz 1 entsprechend.“

b) In § 8 Absatz 1 wurde als Satz 4 eingefügt:

„Es können Vertreterinnen oder Vertreter für den Fall der Verhinderung gewählt werden. Für diese gilt Satz 3 entsprechend.“

**Kirchenrechtliche Vereinbarung  
der Evangelischen Gesamtkir-  
chengemeinde Reutlingen und der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Altenburg über die Übertragung  
der Trägerschaft für die evange-  
lischen Tageseinrichtungen für  
Kinder in Altenburg auf die Evan-  
gelische Gesamtkirchengemeinde  
Reutlingen gemäß § 8 Absatz 1  
Kirchliches Verbandsgesetz**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 5. Dezember 2019  
GZ Reutlingen Ges.Kgde. 46-1380-03-V05

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evan-  
gelische Kirchengemeinde Altenburg der Evangelischen  
Gesamtkirchengemeinde Reutlingen die Trägerschaft  
für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder  
in Altenburg übertragen. Die Vereinbarung wurde  
durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 4. De-  
zember 2019 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3  
Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

W e r n e r

**Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen  
der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen  
und der Ev. Kirchengemeinde Altenburg  
über die Übertragung der Trägerschaft  
für die Ev. Tageseinrichtung für Kinder  
in Altenburg auf die Ev. Gesamtkirchen-  
gemeinde Reutlingen gemäß § 8 Abs. 1  
kirchliches Verbandsgesetz**

Zwischen

der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen  
– vertreten durch Dekan Marcus Keinath

und

der Ev. Kirchengemeinde Altenburg  
– vertreten durch die Vorsitzende,  
Pfarrerin Inga Kaltschnee

wird folgende Kirchenrechtliche Vereinbarung ge-  
schlossen:

**Präambel**

Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen betreibt  
derzeit 12 Tageseinrichtungen für Kinder mit 23 Kin-  
dergartengruppen.

Die Ev. Kirchengemeinde Altenburg betreibt derzeit  
eine Tageseinrichtung für Kinder mit 2 Kindergar-  
tengruppen. Sie überträgt die Trägerschaft für ihren  
Kindergarten Luckenäckerweg auf die Ev. Gesamtkir-  
chengemeinde Reutlingen.

Aufgrund der deutlichen Zunahme der Aufgaben ei-  
nes Kindergartenträgers seit der Änderung der gesetz-  
lichen Regelungen für die Kinderbetreuung (KGaG,  
KitaVO usw.) und der Reduzierung der Pfarrstelle auf  
50 %, hat sich die Ev. Kirchengemeinde Altenburg  
entschlossen, die Trägerschaft für den Kindergarten  
Luckenäckerweg auf die Ev. Gesamtkirchengemeinde  
Reutlingen zu übertragen. Dadurch können auch die  
personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der  
örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG) effekti-  
ver wahrgenommen werden.

Die Ev. Kirchengemeinde Altenburg erfährt dadurch  
eine Entlastung im operativen Bereich zugunsten einer  
Einbindung der Einrichtung in die Gemeindegarbeit.

Ziel ist es, auf Dauer eine evangelische Kindergarten-  
arbeit mit hohem Qualitätsstandard im Bereich der Ev.  
Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der Ev. Kir-  
chengemeinde Altenburg zu sichern und das Pfarramt  
und den Kirchengemeinderat von Verwaltungsarbeit  
zu entlasten.

**§ 1**

**Übertragung der Trägerschaft**

Die Ev. Kirchengemeinde Altenburg überträgt die Trä-  
gerschaft für ihren Kindergarten im Luckenäckerweg 3  
mit Wirkung zum 1. Januar 2020 auf die Ev. Gesamt-  
kirchengemeinde Reutlingen. Diese tritt im Wege der  
Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Ev.  
Kirchengemeinde Altenburg ein. Gleichzeitig treten  
die pädagogischen Beschäftigten in dem Kindergarten  
der Ev. Kirchengemeinde Altenburg nach § 1a Abs. 6  
KAO in den Dienst der Ev. Gesamtkirchengemeinde  
Reutlingen.

**§ 2**

**Aufteilung der Arbeit im  
Kindertagesbetreuungsbereich**

1. Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und  
die Ev. Kirchengemeinde Altenburg verpflichten  
sich, bestmöglich zusammenzuarbeiten.

2. Die Ev. Kirchengemeinde Altenburg erhält einen stimmberechtigten Sitz im beschließenden Kindergartenausschuss der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen. Bei der Einstellung, Entlassung und Zurruesetzung einer Leiterin/eines Leiters für den Kindergarten erhält die Kirchengemeinde Altenburg zwei stimmberechtigte Sitze im beschließenden Kindergartenausschuss der Ev. Gesamtkirchengemeinde. Die Aufgaben des beschließenden Kindergartenausschusses ergeben sich aus der Ortsatzung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.
3. Bei Personalentscheidungen anderer Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen hat eine aus der Mitte des Kirchengemeinderats der Ev. Kirchengemeinde Altenburg gewählte Person (bzw. deren Stellvertretung) Stimmrecht nach den Regelungen der Ortsatzung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen in der jeweils geltenden Fassung.
4. Es bleibt Aufgabe der Kirchengemeinde Altenburg, die Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben der Kirchengemeinde zu integrieren. Diese, vertreten durch den/die in Altenburg zuständige/n Pfarrer/in und eine vom Kirchengemeinderat Altenburg beauftragte Person, trägt dafür die Mitverantwortung.

Die Kirchengemeinde Altenburg wirkt u. a. bei folgenden Aufgaben mit:

- a) Das zuständige Pfarramt gestaltet die Einbindung des Kindergartens in die Kirchengemeinde. Gottesdienste, Gemeindefeste und andere Veranstaltungen werden gemeinsam gestaltet.
  - b) Regelmäßige Berichte der Leitung des Kindergartens erfolgen im Kirchengemeinderat von Altenburg.
5. Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen als Trägerin ist Ansprech- und Vertragspartnerin der Stadt Reutlingen in allen Angelegenheiten. Der Übergang der Trägerschaft bedarf der Zustimmung der Stadt Reutlingen. Die Trägerin hat u.a. folgende Aufgaben:
    - a) Verhandlungen und Abschluss von vertraglichen Angelegenheiten mit der Stadt Reutlingen
    - b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung
    - c) Aufstellung der Stellenpläne
    - d) Erhebung der Elternbeiträge
    - e) Erledigung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens

- f) Genehmigung von Fortbildungen
- g) Anstellung des Personals
- h) Mitgliedschaft im Ev. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote

6. Die Dienstaufsicht führen die beiden Vorsitzenden der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen. Über die Fachaufsicht entscheidet der Kindergartenausschuss der Trägerin.

### § 3

#### Finanzierung

1. Die Kirchensteuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtung Luckenäckerweg erhält die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen entsprechend den Beschlüssen des Ev. Kirchenbezirks Reutlingen.

Wenn zwischen der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der Stadt Reutlingen kein neuer Kindergartenvertrag abgeschlossen wird, gehen die Zuschüsse der Stadt Reutlingen auf die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen über.

2. Das Gebäude Luckenäckerweg 3 befindet sich im Eigentum der Stadt Reutlingen. Auf die Regelungen bezüglich der Gebäudeunterhaltung wird auf den Kindergartenvertrag zwischen der Ev. Kirchengemeinde Altenburg und der Stadt Reutlingen verwiesen.
3. Für die Tätigkeit der Reinigungskraft im Kindergarten Luckenäckerweg, erhält die Ev. Kirchengemeinde Altenburg die Bruttopersonalkosten in Höhe des entsprechenden Anstellungsumfangs von der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen ersetzt.
4. Des Weiteren wird auf die Regelungen im Kindergartenvertrag mit der Stadt Reutlingen verwiesen.
5. Die Ev. Kirchengemeinde Altenburg hat in den vergangenen Jahren durch nicht verbrauchte, jedoch nach der für den Kirchenbezirk Reutlingen geltenden Kirchensteuerpauschalierung für die Kindergartenarbeit bzw. für das Kindergartengebäude zweckbestimmte Kirchensteuerzuweisungen, eine Rücklage für die Kindergartenarbeit in Höhe von 91.246,22 € mit Stand vom 31. Dezember 2018 gebildet. Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen erhält zur Finanzierung künftiger Personal-, Sach- und Gebäudeunterhaltungskosten, insbesondere

auch für das in späteren Jahren an die Zusatzversorgungskasse zu bezahlende sog. Sanierungsgeld, 65 % dieser Rücklage mit Stand zum 31.12.2019.

#### § 4

#### **Inkrafttreten, Vertragsänderung und Vertragskündigung**

1. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Ev. Oberkirchenrats in Stuttgart.
2. Der Übergang der Trägerschaft bedarf der Zustimmung der Stadt Reutlingen.
3. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
4. Änderungen bedürfen der Schriftform.
5. Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von 1 Jahr auf Ende eines Kalenderjahres oder Kindergartenjahres möglich. Diese bedarf der Genehmigung des Ev. Oberkirchenrats in Stuttgart.
6. Das Recht auf außerordentliche Kündigung beider Parteien bleibt hiervon unberührt.

Reutlingen, den 11.10.2019

### **Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Unterhausen-Honau auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reutlingen gemäß § 8 Absatz 1 Kirchliches Verbandsgesetz**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 5. Dezember 2019  
GZ Reutlingen Ges.Kgde. 46-1380-03-V06

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau

der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen die Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Honau übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 4. Dezember 2019 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

W e r n e r

#### **Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der Ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau über die Übertragung der Trägerschaft für das Ev. Kinderhaus unterm Schloss in Honau auf die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen gemäß § 8 Abs. 1 kirchliches Verbandsgesetz**

#### **Zwischen**

**der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen**  
– **vertreten durch Dekan Marcus Keinath**

#### **und**

**der Ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau**  
– **vertreten durch den Vorsitzenden,**  
**Lukas Schwenk**

wird folgende Kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **Präambel**

Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen betreibt derzeit 12 Tageseinrichtungen für Kinder mit 23 Kindergartengruppen.

Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau betreibt derzeit 1 Tageseinrichtung für Kinder mit 1 Kindergarten- und 1 Krippengruppe. Sie überträgt die Trägerschaft für ihr Ev. Kinderhaus unterm Schloss in Honau auf die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.

Aufgrund der deutlichen Zunahme der Aufgaben eines Kindergartenträgers seit der Änderung der gesetzlichen Regelungen für die Kinderbetreuung (KGaG, KitaVO usw.) hat sich die Ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau entschlossen, die Trägerschaft für die Tageseinrichtung in Honau auf die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen zu übertragen. Dadurch können auch die personellen und wirtschaftlichen In-

teressen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG) effektiver wahrgenommen werden.

Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau erfährt dadurch eine Entlastung im operativen Bereich zugunsten einer Einbindung der Einrichtung in die Gemeindegemeinschaft.

Ziel ist es, auf Dauer eine evangelische Kindergartenarbeit mit hohem Qualitätsstandard im Bereich der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der Ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau zu sichern und das Pfarramt und den Gesamtkirchengemeinderat von Verwaltungsarbeit zu entlasten.

## § 1

### Übertragung der Trägerschaft

Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau überträgt die Trägerschaft für ihr Ev. Kinderhaus unterm Schloss mit Wirkung zum 1. Januar 2020 auf die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen. Diese tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau ein. Gleichzeitig treten die Beschäftigten in der Tageseinrichtung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau, Pädagogische Fachkräfte und Reinigungskraft, nach § 1a Abs. 6 KAO in den Dienst der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.

## § 2

### Aufteilung der Arbeit im Kindertagesbetreuungsbereich

1. Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und die Ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau verpflichten sich, bestmöglich zusammen zu arbeiten.
2. Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau erhält, für einen gewählten Vertreter aus dem Kirchengemeinderat (bzw. deren Stellvertretung), einen stimmberechtigten Sitz im beschließenden Kindergartenausschuss der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen. Bei der Einstellung, Entlassung und Zuruhesetzung einer Leiterin/eines Leiters für die Kindergärten erhält die Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau einen weiteren stimmberechtigten Sitz im beschließenden Kindergartenausschuss der Ev. Gesamt-Gesamtkirchengemeinde. Die Aufgaben des beschließenden Kindergartenausschusses ergeben sich aus der Ortssatzung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.
3. Bei Personalentscheidungen anderer Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen hat eine aus der Mitte des

Gesamtkirchengemeinderats der Ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau gewählte Person (bzw. deren Stellvertretung) Stimmrecht nach den Regelungen der Ortssatzung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen in der jeweils geltenden Fassung.

4. Es bleibt Aufgabe der Kirchengemeinde Honau und der Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau, die Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben der Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau zu integrieren. Diese, vertreten durch den/die in Honau zuständige/n Pfarrer/in und eine vom Gesamtkirchengemeinderat Unterhausen-Honau beauftragte Person, trägt dafür die Mitverantwortung. Die Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau wirkt u. a. bei folgenden Aufgaben mit:

- a) Das zuständige Pfarramt gestaltet die Einbindung des Kinderhauses in die Kirchengemeinde. Gottesdienste, Gemeindefeste und andere Veranstaltungen werden gemeinsam gestaltet.
- b) Regelmäßige Berichte der Leitung des Kinderhauses erfolgen im Gesamtkirchengemeinderat von Unterhausen-Honau.

5. Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen als Trägerin ist Ansprech- und Vertragspartnerin der Gemeinde Lichtenstein in allen Angelegenheiten mit Ausnahme der Regelungen bezüglich § 3 Ziff. 3. Der Übergang der Trägerschaft bedarf der Zustimmung der Gemeinde Lichtenstein. Die Trägerin hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Verhandlungen und Abschluss von vertraglichen Angelegenheiten mit der Gemeinde Lichtenstein
- b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung
- c) Aufstellung der Stellenpläne
- d) Erhebung der Elternbeiträge
- e) Erledigung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
- f) Genehmigung von Fortbildungen
- g) Anstellung des Personals
- h) Mitgliedschaft im Ev. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote

6. Die Dienstaufsicht führen die beiden Vorsitzenden der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen. Über die Fachaufsicht entscheidet der Kindergartenausschuss der Trägerin.

### § 3

#### Finanzierung

1. Die Kirchensteuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtung Honau erhält die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen entsprechend den Beschlüssen des Ev. Kirchenbezirks Reutlingen.

Wenn zwischen der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der Gemeinde Lichtenstein kein neuer Kindergartenvertrag abgeschlossen wird, gehen die Zuschüsse der Gemeinde Lichtenstein auf die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen über.

2. Das Kinderhaus befindet sich im Gebäudekomplex Kinderhaus und Gemeindehaus im Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Honau. Die Verwaltung und Unterhaltung ist kraft Ortssatzung auf die Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau übertragen.

Nach den derzeitigen Regelungen des Kirchenbezirks Reutlingen sind in der pauschalen Kirchensteuerzuweisung für das Kinderaus in Honau auch die Mittel für die Gebäudeunterhaltung enthalten.

Der Gebäudeteil Kinderhaus wird der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen für den Betrieb des Kinderhauses mietfrei überlassen.

Es findet spätestens alle 2 Jahre eine gemeinsame Bauschau statt.

Für den Anteil der Hausmeisterstelle erfolgt ein Personalkostenersatz in Höhe der Bruttoarbeitsgeberkosten nach dem Anstellungsumfang im Stellenplan für den Gebäudeteil Kindertageseinrichtung an die Ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau.

- a) Für die Anmeldung zum Haushaltsplan der Gemeinde Lichtenstein, Geltendmachung und Abrechnung von Investitionsmaßnahmen nach Ziffer 4 des Kindergartenvertrages mit der Gemeinde Lichtenstein ist die Ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau selbstständig zuständig.

Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau erhält von der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen für die Bildung der nach der Haushaltsordnung vorgeschriebenen Mindest-

zuführung zur Rücklage für Immobilienunterhalt, derzeit 830,00 € jährlich.

- b) Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen hat die Ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau bis zum 15. Februar jeden Jahres der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen in Rechnung zu stellen, damit diese dann im Rahmen der Betriebskostenabrechnung mit der Gemeinde Lichtenstein abgerechnet werden können.

Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau erhält bei rechtzeitiger Einreichung den Gesamtbetrag von der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen erstattet.

- c) Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau meldet Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen rechtzeitig zur Aufstellung des Haushaltsplanes der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen an.

3. Des Weiteren wird auf die Regelungen im Kindergartenvertrag mit der Gemeinde Lichtenstein verwiesen.

4. Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau hat in den vergangenen Jahren durch nicht verbrauchte, jedoch nach der für den Kirchenbezirk Reutlingen geltenden Kirchensteuerpauschalierung für die Kindergartenarbeit bzw. für das Kindergartengebäude zweckbestimmte Kirchensteuerzuweisungen, eine Rücklage für die Kindergartenarbeit in Höhe von 25.916,97 € mit Stand vom 31. Dez. 2018 gebildet. Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen erhält zur Finanzierung künftiger Personal-, Sach- und Gebäudeunterhaltungskosten, insbesondere auch für das in späteren Jahren an die Zusatzversorgungskasse zu bezahlende sog. Sanierungsgeld, die Hälfte dieser Rücklage.

### § 4

#### Inkrafttreten, Vertragsänderung und Vertragskündigung

1. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Ev. Oberkirchenrats in Stuttgart.
2. Der Übergang der Trägerschaft bedarf der Zustimmung der Gemeinde Lichtenstein.
3. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
4. Änderungen bedürfen der Schriftform.
5. Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von 1 Jahr auf Ende eines Kalenderjahres

oder Kindergartenjahres möglich. Diese bedarf der Genehmigung des Ev. Oberkirchenrats in Stuttgart.

6. Das Recht auf außerordentliche Kündigung beider Parteien bleibt hiervon unberührt.

7. Bei Kündigung der vorliegenden Vereinbarung durch eine der beiden Vertragsparteien erhält die Ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau die Möglichkeit die Trägerschaft wieder zurückzunehmen.

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[REDACTED]

### Dienstnachrichten

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt

mit Wirkung vom 1. März 2020

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. April 2020

[REDACTED]

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne  
Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.  
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember  
eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können  
vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober-  
kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.  
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25